



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 24. August 1964

Teil III Nr. 40

Tag

Inhalt

Seite

27. 7. 64	Anordnung über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten.....	397
27. 7. 64	Anordnung über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung festigkeitsbeanspruchter Plast- und Metallklebkonstruktionen	398
31. 7. 64	Anordnung über die Gründung der WB Möbel	399
20. 7. 64	Anordnung Nr. 335 über DDE-Standards	399

Anordnung über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten.

Vom 27. Juli 1964

Um zu gewährleisten, daß in Betrieben, die Schweißarbeiten ausführen, die personellen und maschinellen Bedingungen für einwandfreie Schweißungen gegeben sind, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Betriebe aller Eigentumsformen, die abnahmepflichtige Schweißarbeiten (außer an Plasten) ausführen, müssen zugelassen sein.
- (2) Als abnahmepflichtige Schweißarbeiten irri Sinne dieser Anordnung gelten solche Schweißarbeiten, die von den unter § 2 Abs. 1 Ziffern 2 bis 6 genannten Dienststellen abgenommen oder nach deren verbindlichen Vorschriften ausgeführt werden.
- (3) Die Zulassungskommission kann Betriebe schriftlich von der Zulassungspflicht entbinden oder Betriebe überprüfen, deren Schweißarbeiten nicht unter diese Anordnung fallen. Entscheidend ist in jedem Falle die volkswirtschaftliche und arbeitsschutztechnische Wichtigkeit der geschweißten Erzeugnisse.
- (4) Bei der Überprüfung können Auflagen erteilt werden. Die Betriebe sind verpflichtet, bis zu den schriftlich festgelegten Terminen über die Realisierung der Auflagen an den Vorsitzenden der Zulassungskommission zu berichten.

§ 2.

- (1) Die Zulassungskommission für Schweißbetriebe setzt sich aus je einem Vertreter
 1. des Zentralinstituts für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik,
 2. des Ministeriums für Bauwesen,

3. des Volkswirtschaftsrates
— Zentralinspektion der Technischen Überwachung —,
 4. der Deutschen Reichsbahn,
 5. der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation,
 6. der Prüfstelle für Luftfahrtgerät der Zivilen Luftfahrt,
 7. des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung
- zusammen.

(2) Die Zulassungskommission hat ihren Sitz im Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik in Halle (Saale) N 10, Köthener Straße 33 a.

(3) Der Vorsitzende der Zulassungskommission ist Mitarbeiter des Zentralinstituts für Schweißtechnik. Er wird nach Bestätigung durch den Volkswirtschaftsrat vom Direktor des Zentralinstituts für Schweißtechnik eingesetzt.

(4) Der Vorsitzende der Zulassungskommission hat die Benennung der Kommissionsmitglieder durch die Leiter der im Abs. 1 Ziffern 2 bis 6 genannten Organe zu erwirken und die Kommissionsmitglieder zu berufen und abzuberufen. Die Abberufung hat im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen Organs zu erfolgen.

(5) Die Zulassungskommission für Schweißbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die vom Volkswirtschaftsrat zu bestätigen ist.

§ 3

(1) Die Zulassung, ihre Verlängerung bzw. Erweiterung erfolgt auf Antrag des Schweißbetriebes durch die Zulassungskommission für Schweißbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik.